

RS Vwgh 2001/1/30 98/18/0225

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.01.2001

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §71 Abs1 Z1;

VwRallg;

Rechtssatz

Glaublichaft machen iSd § 71 Abs 1 Z 1 AVG bedeutet, das Ereignis als wahrscheinlich darzutun, wodurch zum Ausdruck gelangen soll, dass es Sache des Antragstellers ist, das Vorliegen des Wiedereinsetzungegrundes nicht nur zu behaupten, sondern die Beh auch davon zu überzeugen, dass seine Behauptungen wahrscheinlich den Tatsachen entsprechen.

Schlagworte

Definition von Begriffen mit allgemeiner Bedeutung VwRallg7

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:1998180225.X03

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

27.02.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>